

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 78

Helmstedt, den 15.12.2021

74. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|---|-----|
| 202. | Bekanntmachung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Grasleben | 553 |
| 203. | Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Grasleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlag und die Erstattung von Fahrtkosten | 557 |

202.

Bekanntmachung der Satzung

über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Grasleben.

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Art. 1 des Gesetzes v. 17.12.2010; Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 06.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro und zusätzlich ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 25,00 Euro für die Teilnahme an Rats-, Fraktions- und Ausschusssitzungen. Daneben wird für mandatsbedingte Aufwendungen für Betreuung von mindestens einem Kind, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und für die Pflege von Angehörigen mit Nachweis über die Zahlung von Pflegegeld, eine Aufwandsentschädigung von 15,00 Euro im Monat gezahlt.
2. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag, in der gleichen Örtlichkeit statt, so wird maximal ein Sitzungsentgelt gezahlt.

§ 2

1. Der 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 Euro.
2. Der 2. stellv. Samtgemeindebürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 Euro.
3. Der 3. stellv. Samtgemeindebürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro.
4. Die Gruppenvorsitzenden sowie die Vorsitzenden der Fraktionen, die sich keiner Gruppe angeschlossen haben, erhalten neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 Euro.
5. Die übrigen Beigeordneten erhalten neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

§ 3

Bei Entschädigungen für mehrere der in § 2 aufgeführten Funktionen ist der höhere Betrag anzurechnen.

§ 4

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.

§ 5

1. Soweit Ausschussmitglieder nicht dem Samtgemeinderat angehören, erhalten sie ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro.
2. Für die Erstattung von Fahrkosten gelten die Bestimmungen des § 7 entsprechend.

§ 6

1. Verdienstausschlag wird in der nachweislich entstandenen Höhe, jedoch nur bis zu einer Höhe von 35,00 Euro je Stunde und höchstens 280,00 Euro pro Tag erstattet. Soweit der Bruttoverdienstausschlag den Höchstbetrag nicht überschreitet, kann auf Antrag die Samtgemeinde den Bruttobetrag dem Arbeitgeber erstatten, während dieser für die in Wahrnehmung des Mandats entstehenden Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiterzahlt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge einschließlich Arbeitgeberanteil für die Rentenversicherung abführt.
2. Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen können, erhalten auf Antrag je Stunde eine Pauschalentschädigung in Höhe des im jeweiligen Kalenderjahres gezahlten Durchschnittsstundensatzes, höchstens jedoch die Sätze nach Absatz 1.
3. Soweit berufstätige Ratsmitglieder keinen Verdienstausschlag geltend machen können, durch Ratsarbeit versäumte Arbeitsstunden jedoch nacharbeiten oder durch Hilfskräfte ausgleichen müssen, können sie auf Antrag einen Pauschalstundensatz von höchstens 35,00 Euro je Stunde erhalten.

§ 7

Mit der Zahlung nach § 1 ist auch der Anspruch auf Zahlung von Fahrtkosten zu Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen abgegolten.

§ 8

Bei genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten in analoger Anwendung des Bundesreisekostengesetzes gewährt, wobei das Einkommensteuergesetz zu beachten ist. Daneben kommen Zahlungen von Sitzungsgeldern und Erstattungen von Auslagen nicht in Betracht.

§ 9

1. Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben erhalten unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen eine **monatliche** Aufwandsentschädigung wie folgt:

01. Gemeindebrandmeister	100,00 Euro,
02. Stv. Gemeindebrandmeister	50,00 Euro,
03. Ortsbrandmeister - Stützpunkt	60,00 Euro,
04. Stv. Ortsbrandmeister - Stützpunkt	30,00 Euro,
05. Ortsbrandmeister - Grundausrüstung	40,00 Euro,
06. Stv. Ortsbrandmeister - Grundausrüstung	20,00 Euro,
07. Gerätewart	20,00 Euro,
	(+ 7,50 Euro je Fahrzeug)
08. Gemeindefürsorgebeauftragte	20,00 Euro,
09. Kleiderkammerwart (Aktiv)	15,00 Euro,
10. Kleiderkammerwart (Jugendfeuerwehr)	10,00 Euro,
11. Gemeindejugendfeuerwehrwart	40,00 Euro,
12. Stv. Gemeindejugendfeuerwehrwart	20,00 Euro,
13. Ortsjugendfeuerwehrwart	20,00 Euro,
14. Stv. Ortsjugendfeuerwehrwart	10,00 Euro,
15. Beauftragte Funk, Atemschutz, Gefahrgut, Presse	15,00 Euro,
16. Gemeindekinderfeuerwehrwart	40,00 Euro,
17. Stv. Gemeindekinderfeuerwehrwart	20,00 Euro,
18. Ortskinderfeuerwehrwart	20,00 Euro,
19. Stv. Ortskinderfeuerwehrwart	10,00 Euro,
20. Prüfer Elektrogeräte	15,00 Euro.

2. Übt ein Funktionsträger mehrere der unter Abs. 1 genannten Funktionen aus, so erhält er ab 2. Funktion jeweils die Hälfte der unter Abs. 1 festgelegten Aufwandsentschädigung.
3. Im Falle von geltend gemachten Ansprüchen gem. § 33 Abs. 4 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) wird den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die weder von § 32 Abs. 1, noch von § 33 Abs. 3 NBrandSchG erfasst sind (z.B. Selbständige und freiberuflich Tätige), nachgewiesener Verdienstausfall mit einem Höchstbetrag von 35,00 Euro je Std. bis zu höchstens 280,00 Euro pro Tag ersetzt.

§ 10

Die Aufwandsentschädigung für die ehren-/nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte beträgt 50,00 Euro pro Monat.

§ 11

Die Aufwandsentschädigung für das Aufziehen der Turmuhr im Feuerwehrhaus Ahmstorf beträgt 50,00 Euro pro Monat.

§ 12

Die Aufwandsentschädigung für die ehren-/nebenamtliche Schiedsfrau / den ehren-/nebenamtlichen Schiedsmann beträgt 50,00 Euro pro Monat.

§ 13

Wenn ehrenamtlich Tätige die Pflege eines Friedhofes in der Samtgemeinde Grasleben übernehmen, erhalten sie für die Pflege des gesamten Friedhofes eine Aufwandsentschädigung.

Diese Aufwandsentschädigung beträgt für die Pflege des Friedhofes in

Grasleben	626,00 Euro monatlich,
Mariental	263,00 Euro monatlich,
Querenhorst	175,00 Euro monatlich,
Rennau	101,00 Euro monatlich,
Rottorf	162,00 Euro monatlich und
Ahmstorf	86,00 Euro monatlich.

§ 14

1. Die Aufwandsentschädigung ist Mitte des Monats zahlbar und zwar unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.
2. Sind die in § 2 genannten Funktionsträger länger als einen Monat an der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit gehindert, so erhält der Stellvertreter von diesem Zeitpunkt an die entsprechende Aufwandsentschädigung.
3. Das Sitzungsgeld wird jeweils halbjährlich - und zwar nachträglich - gezahlt.

§ 15

Ist ein Ratsmitglied länger als drei Monate verhindert, ihre/seine Tätigkeit auszuüben, so entfällt für die Zeit des weiteren Fernbleibens, beginnend am nächsten Monatsanfang, die Zahlung der Aufwandsentschädigung. Eine Verhinderung wird angenommen, wenn in dieser Zeit weder an Fraktions-, Ausschuss oder Ratssitzungen teilgenommen wird.

§ 16

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 17

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.06.2016 außer Kraft.

Grasleben, den 06.12.2021

gez. Janze

Samtgemeindebürgermeister

203.

Bekanntmachung der Satzung

der Gemeinde Grasleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Grasleben am 13.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro und zusätzlich ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 25,00 Euro für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen. Daneben wird für mandatsbedingte Aufwendungen für Betreuung von mindestens einem Kind, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und für die Pflege von Angehörigen mit Nachweis über die Zahlung von Pflegegeld, eine Aufwandsentschädigung von 15,00 € im Monat gezahlt.
2. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag, in der gleichen Örtlichkeit statt, so wird maximal ein Sitzungsentgelt gezahlt.

§ 2

1. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro.
2. Der 1. stellv. Bürgermeister / die 1. stellv. Bürgermeisterin erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 Euro.
3. Der 2. stellv. Bürgermeister / die 2. stellv. Bürgermeisterin erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 Euro.
4. Die Gruppenvorsitzenden sowie die Vorsitzenden der Fraktionen, die sich keiner Gruppe angeschlossen haben, erhalten neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 Euro.
5. Die übrigen Beigeordneten erhalten neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

§ 3

Bei Entschädigungen für mehrere der in § 2 aufgeführten Funktionen ist der höhere Betrag anzurechnen.

§ 4

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.

§ 5

1. Verdienstausschlag wird in der nachweislich entstandenen Höhe, jedoch nur bis zu einer Höhe von 35,00 Euro je Stunde und höchstens 280,00 Euro pro Tag erstattet. Soweit der Bruttoverdienstausschlag den Höchstbetrag nicht überschreitet, kann auf Antrag die Gemeinde den Bruttobetrag dem Arbeitgeber erstatten, während dieser für die in Wahrnehmung des Mandats entstehenden Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiterzahlt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge einschließlich Arbeitgeberanteil für die Rentenversicherung abführt.
2. Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen können, erhalten auf Antrag je Stunde eine Pauschalentschädigung in Höhe des im jeweiligen Kalenderjahres gezahlten Durchschnittsstundensatzes, höchstens jedoch die Sätze nach Absatz 1.
3. Soweit berufstätige Ratsmitglieder keinen Verdienstausschlag geltend machen können, durch Ratsarbeit versäumte Arbeitsstunden jedoch nacharbeiten oder durch Hilfskräfte ausgleichen müssen, können sie auf Antrag einen Pauschalstundensatz von höchstens 35,00 Euro je Stunde erhalten.

§ 6

Mit der Zahlung nach § 1 ist auch der Anspruch auf Zahlung von Fahrtkosten zu Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen abgegolten.

§ 7

1. Bei genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten in analoger Anwendung des Bundesreisekostengesetzes gewährt, wobei das Einkommensteuergesetz zu beachten ist. Daneben kommen eine Zahlung von Sitzungsgeldern und die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.
2. Der Gemeindedirektor erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben zuzüglich zur Aufwandsentschädigung eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 90,00 Euro.

§ 8

1. Folgende Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:
 - a. Der Gemeindedirektor 200,00 €,
 - b. Der stellv. Gemeindedirektor 30,00 €,

- | | |
|---------------------------------|----------|
| c. Der Ortsjugendpfleger | 40,00 €, |
| d. Der Ortsheimatpfleger | 20,00 €, |
| e. Der Betreuer des Forsthauses | 20,00 €. |

2. Über die Erforderlichkeit zur Hinzuziehung des stellvertretenden Gemeindedirektors entscheidet der Gemeindedirektor im Benehmen der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 9

1. Die Aufwandsentschädigungen ist Mitte des Monats zahlbar und zwar unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.
2. Sind die in § 2 genannten Funktionsträger länger als einen Monat an der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit gehindert, so erhält der Stellvertreter von diesem Zeitpunkt an die entsprechende Aufwandsentschädigung.
3. Das Sitzungsgeld wird jeweils halbjährlich - und zwar nachträglich - gezahlt.

§ 10

Ist ein Ratsmitglied länger als drei Monate verhindert, ihre/seine Tätigkeit auszuüben, so entfällt für die Zeit des weiteren Fernbleibens, beginnend am nächsten Monatsanfang, die Zahlung der Aufwandsentschädigung. Eine Verhinderung wird angenommen, wenn in dieser Zeit weder an Fraktions-, Ausschuss- oder Ratssitzungen teilgenommen wird.

§ 11

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 12

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung vom 06.06.2016, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 24/2016 vom 06.07.2016, aufgehoben.

Grasleben, den 13.12.2021

gez. Janze

Gemeindedirektor

gez. Strauß

Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck